

Vortrag Deutsch-Schweizerische Marketingrunde

Internationales Steuerrecht D-CH anhand ausgesuchter cross-border-Strukturen

Rechtsanwalt Rüdiger Bock
LL.M. Internationales Wirtschaftsrecht
Wagner & Joos Rechtsanwälte
Seestrasse 1
78464 Konstanz
www.wagner-joos.de

- Vergleich der Steuersysteme
- Deutschland
 - hohe Belastung mit Einkommensteuer, Unternehmenssteuern und Erbschaftsteuer
 - schlechte Planungssicherheit, intransparent
 - schlechtes Image, letztlich enttäuschendes System
- Schweiz
 - Rechtssicherheit, keine rückwirkenden Änderungen
 - Planungssicherheit, Rulings
 - unternehmerfreundliche Steuersätze und Behörden

- Grundproblematik Int. Steuerrecht
 - Einkünfte aus einem Staat = Quellenstaat
 - Sitz im anderen Staat = (Wohn-) Sitzstaat
- Beide Staaten wollen Steuern erheben
- Vermeidung der Doppelbesteuerung
 - National
 - Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
 - Anrechnung oder Freistellung
- Welcher Staat besteuert welche Einkünfte?

- Natürliche Personen
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
 - Arbeitsortsprinzip, in der Regel => Quellenstaat
 - Ausnahme „Montage“-Klausel / 183-Tage-Regelung
=> Wohnsitzstaat
 - Ausnahme: Vorstand/(Vize-)Direktor/GF/Prokurist einer KapGes, wenn im HR eingetragen
 - Ausnahme Grenzgänger:
nach DBA „Löwenanteil“ im Wohnsitzstaat
kein Grenzgänger bei >60 berufl. Übernachtungen

- Natürliche Personen
- Ruhegehälter
 - Ansässigkeitsstaat
- Öffentliche Bezüge
 - Kassenstaatsprinzip

- Natürliche Personen
- Veräußerungsgewinne
 - Unbewegliches Vermögen - Belegenheitsstaat
 - Bewegliches Vermögen – Ansässigkeitsstaat
 - Schweiz besteuert Veräußerungsgewinne von im Privatvermögen gehaltenen Anteilen an Kapitalgesellschaften nicht
 - 5-Jahreszeitraum bei nat. Personen (auch CH-Staatsbürger) nach Umzug bei mind. 25%-Beteiligung

- Natürliche Personen
- Exkurs: Wegzugsbesteuerung nach Aussensteuergesetz
 - 10 Jahre unbeschr. Steuerpflicht in D
 - Aufgabe der unbeschr. Steuerpflicht oder Ansässigkeitsverlagerung in die CH
 - Fiktiver Veräusserungserlös an KapGes-Anteilen zu versteuern
 - neu: auch ausländische KapGes erfasst
 - Verstoss gegen das Freizügigkeitsabkommen?
 - Person wird evtl. an Wegzug gehindert
 - innerhalb EG wird die Steuer zinslos gestundet (nach EuGH-Urteil)
 - müsste wohl auch bei Wegzug D-CH so sein (umstritten)

- Natürliche Personen
- Übergangszeitraum von 5 Jahren nach Wegzug
 - bei Aufgabe der unbeschränkten Steuerpflicht in D
 - mind. 5 Jahre in D unbeschränkt Stpfl. gewesen
 - keine CH-Staatsbürgerschaft bei Wegzug
 - Ausnahme bei Umzug wegen Heirat mit CH-Bürger
 - Folge: Deutschland behält Besteuerungsrecht für Einkünfte aus deutschen Quellen
 - CH-Steuer wird nur angerechnet

- Natürliche Personen
- Überdachende Besteuerung
 - bei Doppelwohnsitz D und CH und
 - ständiger Wohnstätte in D oder gewöhnlicher Aufenthalt
 - Folge: Deutschland behält Besteuerungsrecht, stellt aber einige aus der Schweiz stammende Einkünfte frei
 - ansonsten: CH-Steuer wird nur angerechnet

- Natürliche Personen
- Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit
 - Eigentliche Freiberufler –
Zurechnung zu fester Einrichtung, sonst Wohnsitzstaat
 - Andere Unternehmer/Gesellschafter Personengesellschaft
Betriebsstättenprinzip, sonst Wohnsitzstaat
 - Künstler, Sportler, Artisten –
Staat der Ausübung

- Juristische oder natürliche Personen
- Dividenden
 - Grundsätzlich: Staat des Empfängers besteuert
 - 15% auch im Staat der zahlenden Gesellschaft
Ausnahme: Empfänger-Ges. hält mind. 20% der zahlenden Ges.
- Zinsen
 - Grundsätzlich nur Ansässigkeitsstaat
 - Daher bei natürlichen Personen mit Wohnsitz CH keine Abgeltungssteuer
- Lizenzgebühren
 - Grundsätzlich nur Ansässigkeitsstaat

- Hinzurechnungsbesteuerung
 - Beteiligung eines Inländers (D) an CH-Gesellschaft
 - zu mehr als der Hälfte (inkl. Zurechnung)
 - Passive Tätigkeit
 - Beispiel: CH-KapGes. bedient sich der Dienstleistung eines in D unbeschränkt Steuerpflichtigen
 - „Niedrige“ Besteuerung
 - weniger als 25%
 - Kritik nach Senkung KSt-Satz in D
 - Folge: Hinzurechnung bei Steuerpflichtigem in D
 - Kann auch bei Betriebstätten und Freiberuflern greifen

- Natürliche Personen
- Zinsbesteuerungsabkommen
 - Zinszahlungen CH-Bank → natürliche Person in D
 - ohne Meldung
 - aktuell 20 % / ab Juli 2011: 35 % Abzug
 - „Beuteteilung“: 75 % D, 25% CH
- CH-Banken entwickeln spezielle Vermeidungsprodukte
 - z.B. ausländische Tochterges. als Zahlstelle, z.B. Hongkong

- Amtshilfe
 - CH: Unterscheidung Steuerbetrug und Hinterziehung
 - Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz D
 - Neues DBA
 - durchdringt Bankkundengeheimnis
 - nur für die Zukunft, aber D wird wohl Vergangenheit schätzen (?)
 - (noch) kein automatischer Informationsaustausch
 - auf Basis von gekauften Bankdaten (wohl) keine Amtshilfe
 - nach Schätzungen 220 Mrd. CHF Schwarzgeld aus D in CH

■ Erbschaftsteuer

- Erwerber **oder** Erblasser „Inländer“ in D?
 - Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt in D oder
 - 5-Jahres-Zeitraum nach Wegzug bei Deutschen
 - Folge: unbeschränkte Erbschaftsteuerpflicht in D
- bei Doppelwohnsitz
 - Erblasser (D) hatte in letzten 10 Jahren vor dem Tod für 5 Jahre eine ständige Wohnstätte in Deutschland
 - Folge: D hat Besteuerungsrecht und rechnet ggf. CH-Steuer an
 - Ausnahme: Umzug wegen Eheschliessung / Arbeitsaufnahme

■ Erbschaftsteuer

□ ansonsten / danach:

- in D nur Betriebstättenvermögen und unbewegliches Vermögen zu versteuern

■ Besondere Risiken

- Aufdeckung stiller Reserven
 - Wegzugsbesteuerung schon bei blosser Anässigkeitsverlagerung
 - Überführung von Wirtschaftsgütern in CH
- Anknüpfungspunkte in D
 - Tatsächliche Geschäftsleitung einer KapG in D (operativ, laufende GF)
 - Keine Anrechnung CH-Steuer, nur Abzug als BA
- Basisgesellschaft, Treaty Shopping
 - Holdingstruktur wird nicht anerkannt, wenn funktionslos
 - Nichtanerkennung von Gestaltungen, die nur zu Steueroptimierung dienen oder
 - keine Entlastung von D-Quellensteuer

- **Besondere Risiken**
 - CH-Besteuerung nach dem Aufwand
 - Besteuerung von Auslandseinkünften mit Pauschale
 - Deutschland gewährt dann keine Freistellung von Einkünften aus deutscher Quelle
 - auch keine Anrechnung der Pauschalsteuer
 - lohnt sich daher nur, wenn Einkünfte flexibel gestaltbar sind
 - volle Rentenbesteuerung
 - „Heiratsstrafe“, kein Wahlrecht zur Getrenntveranlagung
 - Vermögenssteuer unterschätzt

- Weitere Informationen
 - Aufsätze im Internet wagner-joos.de
 - Einige Ausdrücke anbei:
 - Geschäftsführergehälter
 - Auswirkungen des FZA
- Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.